

II-2689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 13671J

1981 -07- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.JÖRG HAIDER, GRABHER-MEYER, DR.FRISCHENSCHLAGER  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend Ersatzzeit für Zeiten einer Anstaltpflege in Zusammenhang  
mit dem Kriegsdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft

Aufgrund der durch die 34. Novelle zum ASVG mit Wirkung vom 1.Jänner 1980 neu geschaffenen lit.b des § 228 Abs.1 Z 1 gelten Zeiten einer Anstaltpflege, die unmittelbar an eine Zeit der Kriegsdienstleistung bzw. der Kriegsgefangenschaft anschließt und die damit in ursächlichem Zusammenhang steht, als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung. Dies allerdings mit der Einschränkung, daß die Anerkennung als Ersatzzeit auch davon abhängig ist, daß der Versicherte zum Zeitpunkt des Pensionsantrages (Stichtag) eine Kriegsopfer-Beschädigtenrente aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. bezieht.

Demgegenüber wäre es in Hinblick auf die Wehrdienstverpflichtung und die daraus erwachsenden Folgen der Gesundheitsschädigung nicht mehr als recht und billig, die Zeiten des Anstaltsaufenthaltes wegen einer anerkannten Dienstbeschädigung ohne Einschränkung bei der Pensionsbemessung zu berücksichtigen. Dies deshalb, da in diesem Zusammenhang zweifellos entscheidend ist, daß der Heimkehrer aus Wehrdienst oder Gefangenschaft infolge Dienstbeschädigung Anstaltpflege benötigte und er während der Dauer der Anstaltpflege nicht in der Lage war, eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auszuüben.

- 2 -

Dazu kommt, daß es von Zufällen abhängen kann, ob zum Zeitpunkt des Stichtages eine Beschädigtenrente aufgrund einer MdE von 70 v.H. bezogen wird. So gibt es z.B. eine Reihe von Personen, die wegen Lungen- oder internen Leiden oft längere Zeit in Behandlung standen. Während ursprünglich aufgrund der mangelhaften Verpflegung mit unzureichenden Medikamenten Erfolge ausblieben, konnten in späteren Jahren durch den Fortschritt der Medizin zum Teil sehr erhebliche Verbesserungen des Gesundheitszustandes herbeigeführt werden. Dies wiederum hatte eine Einschätzung der MdE mit weniger als 70 v.H. zur Folge.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Wird seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Entwurf der nächsten Novelle zum ASVG eine Änderung des § 228 Abs.2 Z 1 lit.b in der Weise aufgenommen werden, daß Zeiten einer Anstaltpflege in Zusammenhang mit dem Kriegsdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft ohne Einschränkung als Ersatzzeiten angerechnet werden?